

INZMO Elektronik-Einzelversicherung Garantierweiterung



Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Produkt: INZMO-DE-DE-WE-NBB-20-1

Unternehmen: Helvetia Schweizerische
Versicherungsgesellschaft in Liechtenstein AG

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungszertifikat und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine Garantierweiterung für elektronische Geräte. Diese schützt Sie vor den finanziellen Folgen von Sachschäden an Ihrem elektronischen Gerät.



Was ist versichert?

- ✓ Versicherungsschutz gilt für gebrauchte Notebooks, Fernseher (TV, Smart-TV), Beamer, PC, Monitore und/oder Drucker inkl. Im Lieferumfang befindlichen Originalzubehörs.
- ✓ Versicherungsschutz besteht für Beschädigung und Zerstörung des gemäß Versicherungszertifikat versicherten Gerätes (Sachschäden) nach Ablauf der Herstellergarantie durch:
 - ✓ Konstruktions- und Materialfehler;
 - ✓ Herstellungsfehler;
 - ✓ Berechnungs-, Werkstätten- oder Montagefehler.

Diese Aufzählung ist abschließend.

- ✓ Werden versicherte Sachen beschädigt, übernehmen wir die Reparatur und die dadurch anfallenden Reparaturkosten, jedoch nur bis zur Höhe des Versicherungswertes.
- ✓ Ist eine Reparatur nicht möglich oder unwirtschaftlich, stellen wir ein Ersatzgerät gleicher Art und Güte.

Welche Kosten sind versichert?

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalls erforderlichen und tatsächlich angefallenen

- ✓ Wiederinstandsetzungskosten, dazu zählen:
 - ✓ Materialkosten
 - ✓ Arbeitskosten
 - ✓ Transportkosten



Was ist nicht versichert?

- ✗ Schäden, die die Funktion des Geräts nicht beeinträchtigen, z. B. Kratzer, Schrammen, Scheuerschäden, Dellen, Beulen, Lackierungen;
- ✗ Schäden und Störungen, die durch Reinigung des Gerätes behoben werden können;
- ✗ Schäden durch dauernde Einflüsse des Betriebes, normale Abnutzung.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Es gibt eine Reihe von Fällen, in denen der Versicherungsschutz eingeschränkt sein kann. In jedem Fall vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind z.B.:

- ! Schäden, die der Versicherte oder sein Repräsentant vorsätzlich herbeigeführt hat;
- ! Schäden, die nicht die Gebrauchs- oder Funktionsfähigkeit der versicherten Sache beeinträchtigen (z. B. Kratzer, Schrammen, Schönheitsfehler);
- ! Krieg, innere Unruhen, Kernenergie und Erdbeben;
- ! Einfacher Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, Unterschlagung, Liegenlassen, Vergessen und Verlieren.
- ! Schäden an oder durch Software oder Datenträger, durch Computerviren, Programmierungs- oder Softwarefehler



Wo bin ich versichert?

- ✓ Ihr Gerät ist weltweit versichert.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Es bestehen für Sie unter anderem folgende Pflichten, um Ihren Versicherungsschutz nicht zu gefährden:

- Sie müssen die von uns im Antragsprozess gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Die von uns in Rechnung gestellte Versicherungsprämie müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Sobald sich das versicherte Risiko wesentlich verändert, müssen Sie uns diese Veränderung anzeigen, damit wir den Vertrag ggf. anpassen können.
- Melden Sie uns unverzüglich jeden Versicherungsfall.
- Im Versicherungsfall sind Sie verpflichtet, so weit wie möglich den Schaden abzuwenden bzw. zu mindern und uns durch wahrheitsgemäße Schadenberichte bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen.



Wann und wie zahle ich?

Die Einmalprämie ist bei Kauf des Gerätes zu zahlen. Soweit anders vereinbart können Sie uns die Prämie überweisen oder uns ermächtigen, die Prämie von Ihrem Konto einzuziehen. Falls Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, sorgen Sie bitte rechtzeitig für ausreichende Deckung auf Ihrem Konto.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Den genauen Beginn Ihres Versicherungsschutzes können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen. Voraussetzung ist, dass Sie die einmalige Prämie rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Der Versicherungsvertrag hat eine fest vereinbarte Laufzeit.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Der Versicherungsvertrag endet automatisch mit Ablauf der fest vereinbarten Laufzeit ohne dass es einer Kündigung bedarf. Außerdem können Sie oder wir den Vertrag in Ausnahmefällen auch vorzeitig kündigen (sog. Sonderkündigungsrecht). Das ist z. B. im Versicherungsfall möglich. Weitere Sonderkündigungsrechte können Sie den Versicherungsbedingungen zu Ihrem Vertrag entnehmen.

Helvetia Elektronik-Einzelversicherung
Allgemeine Versicherungsbedingungen
Garantieverlängerung (AVB Garantieverlängerung)
Stand: 01.06.2020

INZMO-DE-DE-WE-NBB-20-01

Inhaltsverzeichnis

1	Begriffserläuterung	1	11	Kündigung nach Versicherungsfall	4
2	Versicherte und nicht versicherte Sachen	1	12	Rückgabe, Tausch, Weitergabe oder Verkauf von versicherten Geräten	4
3	Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden	2	13	Übergang von Ersatzansprüchen	4
4	Versicherte Interessen	2	14	Kommunikationswege	4
5	Umfang der Entschädigung	2	15	Verjährung	4
6	Selbstbehalt	3	16	Örtlich zuständiges Gericht	4
7	Prämienzahlung	3	17	Anzuwendendes Recht	4
8	Dauer der Versicherung	3	18	Besondere Verwirklichungsgründe	4
9	Versicherungssumme	3	19	Vertragsänderungen	4
10	Obliegenheiten der versicherten Person	3			

Dem INZMO Geräteschutzbrief liegt ein Gruppenversicherungsvertrag zwischen der INZMO Europe GmbH (Versicherungsnehmer) und der Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft in Liechtenstein AG zugrunde. Alle Personen, die rechtmäßige Eigentümer eines elektronischen Gerätes sind, können sich zu diesem Gruppenversicherungsvertrag anmelden und erhalten dann für das einzelne Gerät im Rahmen dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen Versicherungsschutz.

Hinweis: Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen (z.B. Schadenmeldungen oder Widerrufserklärung) sind ausschließlich über das Webportal www.inzmo.com oder über die INZMO Smartphone App an die INZMO Europe GmbH zu richten. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den INZMO-Kundenservice: info.de@inzmo.com.

Aufsichtsbehörde

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA)
 Landstrasse 109
 FL-9490 Vaduz

1 Begriffserläuterung

1.1 Versicherte Person

Versicherte Person ist die auf dem Versicherungszertifikat aufgeführte Person, die für ihr gekauftes elektronisches Gerät den Versicherungsschutz erworben hat. Diese muss ihren Wohnsitz bzw. ihren Sitz in Deutschland oder Österreich haben.

1.2 Versicherer

Risikoträger ist Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft in Liechtenstein AG, Herrengasse 11, FL-9490 Vaduz.

1.3 Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer im Rahmen der AVB Garantieverlängerung ist die INZMO Europe GmbH, Ebertstraße 2, 10117 Berlin.

Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer mit der Verwaltung des Versicherungsschutzes (insbesondere Entgegennahme und Bearbeitung von Beitrittserklärungen, Prämienzugang, Umzugsmeldungen, Kontoänderungen, Schadenmeldungen etc.) entsprechend des zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer bestehenden Gruppenversicherungsvertrags beauftragt.

1.4 Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Der Leistungsumfang ergibt sich aus der Beitrittserklärung der versicherten Person zu dem zwischen der INZMO Europe GmbH und der Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft in Liechtenstein AG bestehenden Gruppenversicherungsvertrag. Es gelten die bei Versicherungsbeginn gültigen und an die versicherte Person zuvor ausgehändigten Versicherungsbedingungen.

1.5 Angaben zum Vertragsabschluss, zum Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie zur Antragsfrist

Die Beitrittserklärung zum INZMO Europe Gruppenversicherungsvertrag wird durch die ergänzende automatische Übermittlung der Daten und Anlage im Onlineportal angenommen. Angaben zum Beginn des Versicherungsschutzes ergeben sich im Übrigen aus den Versicherungsbedingungen. Eine Frist zur Bindung an die Beitrittserklärung besteht nicht.

2 Versicherte und nicht versicherte Sachen

2.1 Versicherte Sachen

Versicherungsschutz gilt für gebrauchte Notebooks inkl. im Lieferumfang befindliches Originalzubehör.

Mit der Garantieverlängerung kann die versicherte Person gebrauchte Notebooks, die bei Abschluss des Versicherungsvertrags frei von Schäden sind für den vereinbarten Zeitraum (siehe Ziffer 8) nach Kauf des versicherten Gerätes versichern.

2.2 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind Wechseldatenträger, Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel (wie z. B. Toner, Fuser, Tinte, Kohlebürsten, Trommeln und Lampen), Schäden an sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen (wie z. B. Kühl- und Löschmittel, Farbbänder, Filme, Bild- und Tonträger, Sicherungen, Lichtquellen, Kabel, Gummischläuche), Werkzeuge aller Art, separat bzw. zusätzlich gekauftes Zubehör und nachträglich gekauftes Zubehör, Software aller Art, defekt angelieferte Geräte, Spielzeug, Roboter, Instrumente, Hardwareerweiterungen, Joysticks, Gamepads, Lenkräder, Kühlboxen.

3 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

3.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung und Zerstörung des gemäß Versicherungszertifikat versicherten Gerätes (Sachschäden) nach Ablauf der Herstellergarantie durch:

- a) Konstruktions- und Materialfehler;
- b) Herstellungsfehler;
- c) Berechnungs-, Werkstätten- oder Montagefehler.

3.2 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für

- a) Schäden, die während der Dauer der Herstellergarantie eintreten, sofern der Hersteller im Versicherungsfall nachweislich eintreten muss;
- b) Schäden durch einfachen Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, Liegenlassen, Vergessen und Verlieren;
- c) Störungen, die durch eine korrekte Einstellung gemäß Bedienungsanleitung des Herstellers behoben werden können;
- d) Schäden oder Störungen am Gerät, die durch Reinigung des Gerätes behoben werden können;
- e) Schäden durch unzureichende Verpackung des Geräts bei Transport oder Versand;
- f) Leistungen zur Beseitigung von kosmetischen Schäden, die nicht die Funktion des Gerätes beeinträchtigen (insbesondere Kratzer, Schrammen, Scheuerschäden, Dellen, Beulen, Lackierungen dekorative Ausstattungen etc.);
- g) Pixelfehler, die im Rahmen der Fehlertoleranz Kategorie 1 – 2 der ISO 9241 liegen;
- h) Serienfehler und Rückrufaktionen seitens des Herstellers;
- i) kriegs- oder bürgerkriegsähnliche Ereignisse, Aufruhr, innere Unruhen, politische Gewalthandlungen, Attentate oder Terrorakte, Streik, Aussperrung oder Arbeitsunruhen, Enteignungen oder enteignungsgleiche Eingriffe, Beschlagnahme, Entziehungen, Verfügungen oder sonstige Eingriffe von hoher Hand sowie durch elementare Naturereignisse oder Kernenergie;
- j) Schäden durch dauernde Einflüsse des Betriebes, normale Abnutzung;
- k) Schäden durch nicht fachgerechtes Einbauen, unsachgemäße Reparatur / Eingriffe nicht vom Versicherer autorisierter Dritter, unsachgemäße, nicht bestimmungsgemäße oder ungewöhnliche – insbesondere nicht den Herstellervorgaben entsprechende – Verwendung oder Reinigung des Notebooks;
- l) Schäden an oder durch Software oder Datenträger, durch Computerviren, Programmierungs- oder Softwarefehler;
- m) Schäden an Verschleißteilen und Verbrauchsmaterialien sowie, Filtern, Steckern, Antennen, Kabeln und an sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen;
- n) durch vorsätzliche Handlungen oder Unterlassungen der versicherten Person oder eines berechtigten Nutzers des Gerätes verursachte Schäden;
- o) unmittelbare und mittelbare Sachfolge- und Vermögensschäden;
- p) Leistungen, die aufgrund von Service-, Justage- und Reinigungsarbeiten notwendig werden;
- q) Transportschäden egal aus welcher Ursache.

Wenn Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland, die auf die Vertragsparteien direkt anwendbar sind, dem Versicherungsschutz entgegenstehen, besteht kein Versicherungsschutz. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika erlassen werden, soweit diese nicht europäischen oder deutschen Rechtsvorschriften entgegenstehen. Die übrigen Vertragsbestimmungen bleiben unberührt.

3.3 Subsidiarität

Der Versicherer gewährt keinen Versicherungsschutz, sofern die versicherte Person Entschädigung aus der Herstellergarantie oder einem anderen Versicherungsvertrag beanspruchen kann.

4 Versicherte Interessen

4.1 Versichert ist das Interesse der versicherten Person.

Ist die versicherte Person nicht Eigentümer, so ist auch das Interesse des Eigentümers versichert. Die Bestimmungen zu versicherten Schäden und Gefahren bleiben unberührt.

4.2 Für die Richtigkeit der im Versicherungszertifikat abgedruckten Geräteidentifikationsdaten (z. B. Seriennummer) ist ausschließlich die versicherte Person verantwortlich. Die versicherte Person hat diese sofort nach Erhalt des Versicherungszertifikats zu prüfen und eventuelle Unrichtigkeiten unverzüglich per E-Mail an info.de@inzmo.com anzuzeigen. Unterlässt die versicherte Person dies und stimmen die Geräteidentifikationsdaten des Produkts nicht mit den im Versicherungszertifikat abgedruckten überein, besteht kein Versicherungsschutz.

4.3 Für die Garantieverlängerung gelten ausschließlich die hier geltenden Versicherungsbedingungen.

5 Umfang der Entschädigung

Die INZMO Europe GmbH wickelt im Namen der Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, ersatzpflichtige Schäden direkt mit der versicherten Person ab.

5.1 Reparatur

Im Versicherungsfall ersetzt der Versicherer die zur Wiederinstandsetzung des beschädigten Notebooks erforderlichen Kosten (inkl. der anfallenden Material-, Arbeits- und Transportkosten), die bei einem vom Versicherer beauftragten Reparaturunternehmen anfallen. Es bestehen keine weiteren Ansprüche gegenüber dem Versicherer. Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass bei der Reparatur in Abstimmung mit der versicherten Person Änderungen oder Konstruktionsverbesserungen vorgenommen werden, gehen zu Lasten der versicherten Person.

Das versicherte Gerät ist, inklusive des vollständigen serienmäßigen Zubehörs (sofern vorhanden), an das beauftragte Reparaturdienstleistungsunternehmen zu senden. Hierzu erhält die versicherte Person einen frankierten Versandschein per E-Mail.

5.2 Totalschaden

Überschreiten die Reparaturkosten oder die Beschaffungskosten für ein Ersatzgerät den Zeitwert des versicherten Gerätes zum Schadenzeitpunkt, erhält die versicherte Person nach Wahl des Versicherers ein (ggf.) gebrauchtes Ersatzgerät oder den entsprechenden Wert als Geldersatz. Die versicherte Person hat im Versicherungsfall keinen Anspruch auf Geldersatz.

Im Falle eines Totalschadens geht das defekte Gerät inklusive des mit gesendeten Zubehörs in das Eigentum des Versicherers über.

5.3 Entschädigungsbegrenzung

Die Versicherungsleistung pro Versicherungsfall ist in jedem Fall auf den Zeitwert des Gerätes zum Schadenzeitpunkt begrenzt. Der Zeitwert berechnet sich gemäß folgender Zeitwertstaffel (Bezugswert ist der nicht subventionierte Kaufpreis des versicherten Notebooks inkl. MwSt.):

Alter des versicherten Notebooks zum Schadenzeitpunkt ab Kauf des Gerätes über die Partnerwebseite	Zeitwert
ab 0 bis 12 Monate	80 %
ab 12 bis 24 Monate	60 %
ab 24 bis 36 Monate	40 %

Falls der Verkaufspreis des Ersatzgerätes den Zeitwert des zu ersetzenden Gerätes übersteigt und sich die versicherte Person für das Ersatzgerät entscheidet, hat die versicherte Person eine Differenzzahlung zu leisten. Die Differenzzahlung der versicherten Person ergibt sich aus dem Verkaufspreis des neuen Gerätes abzüglich des Zeitwertes des zerstörten Gerätes.

5.4 Datensicherung

Die versicherte Person ist vor Übersendung des Gerätes zur Reparatur für die vorhergehende Datensicherung seiner Daten verantwortlich.

6 Selbstbehalt

6.1 Bei Akku fällt im Versicherungsfall ein Selbstbehalt an. Der Selbstbehalt beträgt 10 Prozent des ursprünglichen nicht subventionierten Kaufpreises des versicherten Notebooks bzw. Bundles.

6.2 Die versicherte Person hat den Selbstbehalt vor der Schadenregulierung (Auslieferung des reparierten Gerätes bzw. Ersatzgerätes) an den Beauftragten durch eine vom Versicherer festgelegte Zahlungsart zu zahlen.

7 Prämienzahlung

Die Einmalprämie wird im Moment des Kaufabschlusses im Voraus fällig.

8 Dauer der Versicherung

8.1 Der Versicherungsschutz beginnt nach Ablauf der Herstellergarantie, sofern die Versicherungsprämie gezahlt wurde.

8.2 Die hier greifende Garantieverlängerung ist dem Versicherungszertifikat zu entnehmen. Sie beträgt wahlweise 24 oder 36 Monate.

8.3 Der Versicherungsschutz endet automatisch nach Ablauf der gewählten Laufzeit ohne, dass es einer separaten Kündigung in Textform bedarf, sofern nicht zuvor der Versicherungsfall gemäß Ziffer 5.2 (Totalschaden) eingetreten ist.

8.4 Die Garantieverlängerung endet automatisch mit Leistung der Entschädigung für Schäden gemäß Ziffer 5.2 (Totalschaden).

9 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist der nicht subventionierte Kaufpreis (inkl. MwSt.) des im Versicherungszertifikat eingetragenen Gerätes. Stellt der Versicherer bei der Beleg- bzw. Geräteprüfung z. B. bei einem Versicherungsfall fest, dass das versicherte Gerät aufgrund falscher Angaben bei Vertragsabschluss zu einer falschen Versicherungssumme angemeldet wurde, erfolgt eine rückwirkende korrekte Einstufung. Die Prämien werden in diesem Fall rückwirkend ab Vertragsbeginn angepasst.

Wird nach der Prüfung festgestellt, dass das Gerät nicht über die Garantieverlängerung versicherbar ist, wird der Vertrag rückwirkend aufgehoben. Bis dahin gezahlte Prämien werden rückerstattet.

10 Obliegenheiten der versicherten Person

10.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

10.1.1 Die versicherte Person ist verpflichtet sämtliche für den Abschluss des Versicherungsvertrags wichtigen Informationen, nach welchen ausdrücklich gefragt wird, wahrheitsgemäß und vollständig anzugeben.

10.1.2 Während der Dauer der Versicherung hat die versicherte Person das versicherte Gerät in einem ordnungsgemäßen und betriebsbereiten Zustand zu erhalten und alle entsprechenden Sorgfaltspflichten einzuhalten, um die Gefahr von Schäden oder Verlust abzuwenden oder zumindest zu mindern.

10.1.3 Rechtsfolgen

Verletzt die versicherte Person vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalls gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn die versicherte Person nachweist, dass sie die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

10.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

Die versicherte Person hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

10.2.1 Wird das Gerät während der Dauer der Versicherung beschädigt oder zerstört, ist die versicherte Person verpflichtet, dem Versicherer den Schaden unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Bekanntwerden, online zu melden und ggf. das Gerät (inkl. des ursprünglich vom Lieferumfang des beschädigten Gerätes erfassten, noch vorhandenen Zubehörs) zwecks Prüfung vorzulegen. Bei der Schadenmeldung hat die versicherte Person ferner den Ablauf der Herstellergarantie nachzuweisen.

10.2.2 Die versicherte Person hat sich zu bemühen, jeden Schaden so gering wie möglich zu halten und den Versicherer bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen, ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und alle Umstände, die auf den Versicherungsfall Bezug haben – auf Verlangen in Textform – mitzuteilen. Angeforderte Belege sind unverzüglich einzureichen. Sollten auf Grund falscher oder unwahrer Angaben Kosten entstehen, die bei wahrheitsgemäßen Angaben nicht entstanden wären, so behält sich der Versicherer vor, die angefallenen Kosten einzufordern.

10.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

10.3.1 Verletzt die versicherte Person eine Obliegenheit nach Ziffer 10.1 oder Ziffer 10.2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat die versicherte Person zu beweisen.

10.3.2 Verletzt die versicherte Person eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er die versicherte Person durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

10.3.3 Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn die versicherte Person nachweist, dass sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des

Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn die versicherte Person die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

11 Kündigung nach Versicherungsfall

11.1 Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

11.2 Kündigung durch die versicherte Person

Kündigt die versicherte Person, wird ihre Kündigung mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Die versicherte Person kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

11.3 Kündigung durch den Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang bei der versicherten Person wirksam.

12 Rückgabe, Tausch, Weitergabe oder Verkauf von versicherten Geräten

12.1 Sollte die versicherte Person im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung den Kaufvertrag für das versicherte Gerät rückgängig machen, kann die Garantieverlängerung gegen Erstattung der anteiligen, nicht genutzten Prämie in Textform gekündigt werden. Alternativ hat die versicherte Person die Möglichkeit, in Abstimmung mit dem Versicherer noch nicht genutzte Versicherungszeit auf einen neuen Versicherungsvertrag anrechnen zu lassen.

12.2 Wird das versicherte Gerät während der Dauer der gesetzlichen Gewährleistungspflicht gegen ein neues Gerät gleicher Art und Güte getauscht, geht die Garantieverlängerung auf das neue Gerät über. Zur Inanspruchnahme einer Leistung hat die versicherte Person dem Versicherer die entsprechenden Nachweise, z. B. Lieferschein, Austauschbeleg vorzulegen.

12.3 Da sich die Garantieverlängerung auf das versicherte Gerät bezieht, bleibt der Versicherungsschutz innerhalb der Laufzeit des Vertrages auch bei Weitergabe oder Verkauf bestehen, solange der Erwerber die Rechte und Pflichten der Garantieverlängerung anerkennt und der Versicherer in Textform über den Wechsel der versicherten Person informiert wird. Der Veräußerer und der Erwerber haften für die Prämie, die auf die zur Zeit des Eintritts des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner. Der Erwerber ist innerhalb eines Monats nach dem Erwerb des versicherten Gerätes berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Danach erlischt das Kündigungsrecht.

13 Übergang von Ersatzansprüchen

13.1 Steht der versicherten Person ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil der versicherten Person geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch der versicherten Person gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

13.2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Die versicherte Person hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter

Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt die versicherte Person diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt die versicherte Person.

14 Kommunikationswege

Die Kommunikation mit dem Versicherer erfolgt ausschließlich auf elektronischem Weg per E-Mail oder über das Portal www.inzmo.com. Mit der Datenübertragung per unverschlüsselte E-Mail können erhebliche Sicherheitsrisiken verbunden sein, wie z. B. das Bekanntwerden der Daten durch unberechtigten Zugriff Dritter, Datenverlust, Virenübertragung, Übertragungsfehler usw. Für den technisch einwandfreien Zustand seines E-Mail-Postfachs ist der Kunde allein verantwortlich, insbesondere muss das E-Mail-Postfach zum Empfang von Dokumenten mit Dateianhängen bis zur Größe von 5 MB jederzeit bereit sein und E-Mails vom Versicherer dürfen nicht durch Spamfilter blockiert werden.

15 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von dem Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit. Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

16 Örtlich zuständiges Gericht

Die Versicherung gilt weltweit. Der Erfüllungsort für sämtliche Leistungen aus der Garantieverlängerung ist der Wohnort der versicherten Person in Deutschland oder Österreich.

17 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

18 Besondere Verwirkungsründe

18.1 Alle Ansprüche aus diesem Vertrag sind verwirkt, wenn die versicherte Person arglistig oder in betrügerischer Absicht Erklärungen abgibt oder Schäden verursacht. Ist die Täuschung durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Betrug oder Betrugsversuch festgestellt, so gelten die Voraussetzungen gemäß Satz 1 als bewiesen.

18.2 Wenn die versicherte Person den Versicherungsfall vorsätzlich herbeiführt, besteht hierfür kein Versicherungsschutz. Wenn der Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt wird, ist der Versicherer berechtigt, die Versicherungsleistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere des Verschuldens. Sie kann gegebenenfalls zum vollständigen Anspruchsverlust führen.

19 Vertragsänderungen

Änderungen der Versicherungsbedingungen sowie des Versicherungszertifikats bedürfen der Bestätigung in Textform

durch den Versicherer. Mündliche Zusagen und Nebenabreden jeder Art bestehen nicht und sind in jedem Fall ungültig.